

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Grundsteuer: Bodenrichtwert bei Entwicklungszustand "Land- und Forstwirtschaft"**
Beschluss vom 20.01.2026, Az: II B 50/25
2. **Finanzgerichtsordnung: Wann ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt?**
Beschluss vom 14.01.2026, Az: II B 7/25
3. **Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei übernommem Wohnungsrecht**
Urteil vom 22.10.2025, Az: II R 32/22
4. **Grunderwerbsteuer: Ist die Einräumung eines Nießbrauchsrechts eine Grunderwerbsteuerrelevante Gegenleistung?**
Urteil vom 22.10.2025, Az: II R 5/22
5. **Kindergeld: Beeinflussen Mehraufwendungen für eine rollstuhlgerechte Wohnung die Selbstunterhaltsfähigkeit eines volljährigen Kindes mit Behinderung?**
Urteil vom 30.10.2025, Az: III R 11/24
6. **Gewerbesteuer: Erstattungszinsen für Gewerbesteuer sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen**
Urteil vom 26.09.2025, Az: IV R 16/23
7. **Abgabenordnung: Rückwirkender Widerruf eines Bewilligungsbescheids ist kein rückwirkendes Ereignis**
Urteil vom 16.12.2025, Az: VIII R 4/25
8. **Betriebliche Altersversorgung: Bei Nutzung des Kapitalwahlrechts im Durchführungsweg Direktversicherung kann Fünftel-Regelung aus § 34 EStG nicht angewendet werden**
Urteil vom 30.10.2025, Az: X R 25/23
9. **Einkommensteuer: Wier ist die Einkommensteuerschuld bei Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren zu ermitteln?**
Urteil vom 30.07.2025, Az: X R 29/21

Urteile und Beschlüsse:

1. **Grundsteuer: Bodenrichtwert bei Entwicklungszustand "Land- und Forstwirtschaft"**
Beschluss vom 20.01.2026, Az: II B 50/25
 1. Unterschiede zwischen den Entwicklungszuständen des Bodenrichtwertgrundstücks und des zu bewertenden Grundstücks (§ 247 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes --BewG--) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn kein gültiger Bodenrichtwert

gemäß § 247 Abs. 1 Satz 1 BewG existiert. Liegt ein Bodenrichtwert für den relevanten Entwicklungszustand vor, ist dieser maßgeblich.

2. Bei Festlegung eines Bodenrichtwerts für den Entwicklungszustand "Land- und Forstwirtschaft" in sich deckungsgleich überlagernden Bodenrichtwertzonen durch den Gutachterausschuss ist § 3 Abs. 1 der Immobilienwertermittlungsverordnung zu beachten. Danach sind Flächen der Land- oder Forstwirtschaft solche Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind. Es kommt nur auf eine Nutzungsmöglichkeit für land- und forstwirtschaftliche Zwecke an, nicht aber darauf, ob das Grundstück tatsächlich für die Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

3. § 232 Abs. 1 BewG enthält eine allgemeine Definition des Begriffs Land- und Forstwirtschaft für die Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Die Vorschrift betrifft nicht den Entwicklungszustand von Flächen hinsichtlich der Bestimmung von Bodenrichtwerten bei der Bewertung unbebauter Grundstücke.

2. Finanzgerichtsordnung: Wann ist das Gericht nicht ordnungsgemäß besetzt?

Beschluss vom 14.01.2026, Az: II B 7/25

Ergeht nach Schluss der mündlichen Verhandlung der Beschluss, dass die Verhandlung vertagt und ein neuer Termin von Gerichts wegen bestimmt wird, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass das Finanzgericht die Absicht hatte, die mündliche Verhandlung lediglich zu unterbrechen.

3. Grunderwerbsteuer: Bemessungsgrundlage bei übernommenem Wohnungsrecht

Urteil vom 22.10.2025, Az: II R 32/22

Übernimmt der Käufer eines Grundstücks ein persönliches Wohnungsrecht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer um den kapitalisierten Wert des Wohnungsrechts. Bei dem persönlichen Wohnungsrecht handelt es sich nicht um eine dauernde Last im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes.

4. Grunderwerbsteuer: Ist die Einräumung eines Nießbrauchsrechts eine Grunderwerbsteuerrelevante Gegenleistung?

Urteil vom 22.10.2025, Az: II R 5/22

Ein im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht im Grundbuch eingetragenes Nießbrauchsrecht ist als Gegenleistung für den Verkauf eines Erbbaurechts in die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer einzubeziehen.

5. Kindergeld: Beeinflussen Mehraufwendungen für eine rollstuhlgerechte Wohnung die Selbstunterhaltsfähigkeit eines volljährigen Kindes mit Behinderung?

Urteil vom 30.10.2025, Az: III R 11/24

1. Mehraufwendungen für eine rollstuhlgerechte Wohnung sind bei der Prüfung, ob ein volljähriges Kind aufgrund seiner Gehbehinderung gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes zum Selbstunterhalt außerstande ist, als behinderungsbedingter Mehrbedarf in Abzug zu bringen.

2. Stehen behinderungsbedingte Mehraufwendungen zur Überzeugung des Gerichts zwar dem Grunde nach fest, lässt sich ihre Höhe aber nicht exakt ermitteln, ist sie gemäß § 162 der Abgabenordnung zu schätzen (Bestätigung der Rechtsprechung, z.B.

6. Gewerbesteuer: Erstattungsinsen für Gewerbesteuer sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Urteil vom 26.09.2025, Az: IV R 16/23

1. Die Zinsen für eine Erstattung von Gewerbesteuer nach § 233a der Abgabenordnung (AO) sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen.

2. Die Behandlung der Zinsen nach § 233a AO , die als Nachzahlungszinsen gemäß § 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes nicht abziehbar, aber als Erstattungsinsen zu versteuern sind, verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes.

7. Abgabenordnung: Rückwirkender Widerruf eines Bewilligungsbescheids ist kein rückwirkendes Ereignis

Urteil vom 16.12.2025, Az: VIII R 4/25

1. Die Niedersachsen-Soforthilfe Corona (mit finanzieller Unterstützung des Bundes) für die Monate April, Mai und Juni 2020 ist eine steuerbare und steuerpflichtige Betriebseinnahme.

2. Wird ein Bewilligungsbescheid für einen als Betriebseinnahme anzusetzenden Liquiditäts- beziehungsweise Aufwandszuschuss mit Ex-tunc-Wirkung zum Gewährungstag widerrufen und der Zuschuss zurückgezahlt, liegt hierin bei der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes kein rückwirkendes Ereignis (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung) für das Jahr der Bewilligung und Vereinnahmung.

8. Betriebliche Altersversorgung: Bei Nutzung des Kapitalwahlrechts im Durchführungsweg Direktversicherung kann Fünftel-Regelung aus § 34 EStG nicht angewendet werden

Urteil vom 30.10.2025, Az: X R 25/23

Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung, die auf der Ausübung eines freien Kapitalwahlrechts des Steuerpflichtigen beruhen, sind keine "außerordentlichen Einkünfte" nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten).

9. Einkommensteuer: Wier ist die Einkommensteuerschuld bei Betriebsaufgabe im Insolvenzverfahren zu ermitteln?

Urteil vom 30.07.2025, Az: X R 29/21

1. Nach Insolvenzeröffnung ist die Einkommensteuerschuld zunächst nach einkommensteuerrechtlichen Kriterien einheitlich zu ermitteln, sodann nach insolvenzrechtlichen Kriterien im Verhältnis der jeweiligen Einkünfte auf die verschiedenen insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche aufzuteilen.

2. Die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit gemäß § 35 Abs. 2 der Insolvenzordnung erfasst kein Vermögen, das dem Schuldner bei Wirksamwerden der Freigabeerklärung bereits gehörte (Anschluss an Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.02.2019 - IX ZR

246/17 , BGHZ 221, 212, Rz 21).

3. Führt der Schuldner aufgrund der Freigabe einen Betrieb fort, können die Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens deshalb unterschiedlichen insolvenzrechtlichen Bereichen zuzuordnen sein.

4. Der im Rahmen einer freigegebenen selbständigen Tätigkeit fortgeführte Betrieb kann unter den allgemeinen steuerrechtlichen Voraussetzungen aufgegeben werden.

5. Auch Übergangs- und Aufgabegewinne sind nach einkommensteuerrechtlichen Kriterien zu ermitteln und nach insolvenzrechtlichen Kriterien auf die insolvenzrechtlichen Vermögensbereiche zu verteilen.